Anlage 3

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

..... Ausfertigung

Erklärung

gemäß § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 7 S. 69) entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Konvention über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971 (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes S. 33)

Name und Anschrift des Lieferers .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers .....

.....

Einfuhrland:

Art und Menge der psychotropen Substanz bzw. Zubereitung* (bei einer Zubereitung ist, soweit vorhanden, auch der Name anzugeben): .....

.....

.....

Datum der Ausfuhr:

Ort/Datum Stempel Unterschrift

* gemäß Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz: Amobarbital, Cyclobarbital, Glutethimid, Pentobarbital, Secobarbital und ihre Salze

---

Zwölfte Durchführungsbestimmung[1] zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — vom 11. Februar 1983

Die erreichten Erfolge bei der Tuberkulosebekämpfung und das gewachsene Verantwortungsbewußtsein der Bürger für ihre Gesunderhaltung ermöglichen eine stärkere Konzentration der Vorsorgemaßnahmen. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung von Röntgenreihenuntersuchungen folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmung

Röntgenreihenuntersuchungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Röntgenuntersuchungen der Brustorgane mit Anfertigung von Aufnahmen im Schirmbild- oder Großformat für einen bestimmten Personenkreis in zeitlich und örtlich festgelegten wiederholten Aktionen. Sie dienen der frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen der Brustorgane.

§ 2

Verpflichtung der Bürger zur Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen

(1) Im Interesse der Gesundheit ist die Teilnahme an Röntgenreihenuntersuchungen Pflicht jedes dazu aufgerufenen Bürgers.

(2) Die Röntgenreihenuntersuchungen sind für den Bürger unentgeltlich.

§3

Arten der Röntgenreihenuntersuchungen, Personengruppen

(1) Für Bürger ab Vollendung des 40. Lebensjahres und für besonders krankheitsgefährdete Bürger werden Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane durch Schirmbild durchgeführt.

(2) Die Röntgenreihenuntersuchungen werden mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Erfassung dieser Bürger durchgeführt :

a) als Aktion jedes 2. Jahr im Wohngebiet der Bürger,

b) in den dazwischenliegenden Jahren kontinuierlich für diejenigen Bürger, deren Gesundheitszustand eine jährliche Kontrolle erfordert, in den Schirmbildstellen der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachfolgend Poliklinische Abteilung [PALT] genannt) oder anderen Schirmbildeinrichtungen.

(3) Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose haben sich zu Beginn ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit einer Röntgenuntersuchung und im weiteren Verlauf Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen:

a) Beschäftigte in Einrichtungen der Tuberkulosebekämpfung und in Einrichtungen, in denen mit tuberkulösem Material gearbeitet wird sowie in Pathologischen Instituten.

Wiederholungsuntersuchungen sind im allgemeinen während des 1. Jahres der Tätigkeit im Abstand von 6 Monaten, anschließend im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Bei Ausscheiden aus der Tätigkeit sind eine Abschlußuntersuchung mit Thoraxröntgenaufnahmen und eine weitere röntgenologische Nachkontrolle nach 1 bis 2 Jahren vorzunehmen. Beschäftigte dieser Einrichtungen, die auf Arbeitsplätzen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung arbeiten, sind in kürzeren Abständen mit Röntgengroßfilm zu untersuchen.

b) Beschäftigte in Einrichtungen der Volksbildung und in Kinderkrippen.
Wiederholungsuntersuchungen sind im Abstand von 2 Jahren vorzunehmen.

c) Beschäftigte in der Rinderproduktion.
Die Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind besonders sorgfältig auf das Vorhandensein pulmonaler und extrapulmonaler Tuberkulose zu richten.

Wird in einem Rinderbestand Tuberkulose festgestellt, sind die dort Beschäftigten sofort mit Thoraxröntgenaufnahme, auch klinisch und bakteriologisch (Sputum, Urin), zu untersuchen. Das gilt sinngemäß auch für die mit der Schlachtung in Notschlachtungsbetrieben sowie die in Tierkörperverwertungsanstalten beschäftigten Werktätigen.

(4) Durch andere Rechtsvorschriften angeordnete Röntgenreihenuntersuchungen der Brustorgane gemäß § 5 Abs. 4 der

1 11. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 293)